

S a t z u n g

der Stadt Korschenbroich über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 15.09.1981

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 16. Juli 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wasserversorgung

Die Stadt Korschenbroich versorgt die Einwohner, gewerblichen Betriebe, Industriebetriebe und öffentlichen Einrichtungen mit Trink- und Betriebswasser im Gebiet der ehemaligen Gemeinden Korschenbroich und Pesch in den Grenzen vom 31.12.1974 durch die "Stadtwerke Mönchengladbach" (Stadtwerke).

§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im § 1 beschriebenen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks kann den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung und die Versorgung mit Wasser aus dieser Leitung verlangen, soweit nicht § 3 entgegensteht.
- (2) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte gleich.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist auf jedes dieser Gebäude diese Satzung anzuwenden.

§ 3 Beschränkungen des Anschlußrechts

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden in oder außerhalb der Straße verlegten Hauptleitung (Straßenleitung/Versorgungsleitung) nicht verlangen.
- (2) Die Stadtwerke können den Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordert.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Grundstückseigentümer die Mehrkosten übernimmt und hierfür auf Verlangen der Stadtwerke Sicherheit leistet.

§ 4 Anschlußzwang

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzt oder seinen Zugang zu einer solchen Straße über eine Privatstraße oder einen Privatweg hat.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb eines Monats, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden ist, beantragt werden.
- (3) Für die Antragstellung gelten die "Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Mönchengladbach" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der Wasserbedarf ausschließlich aus dieser Wasserleitung zu decken. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 6 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Grundstückseigentümer sind vom Anschluß- und Benutzungszwang insoweit befreit, als sie ihr Grundstück aufgrund einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis zur Förderung von Wasser nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110/BGBl. III 753-1) mit Wasser versorgen können.
- (2) Grundstückseigentümer können vom Anschluß- und Benutzungszwang auf Antrag befreit werden, wenn oder soweit der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung oder deren Benutzung ihnen aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag ist bei den Stadtwerken zu stellen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

Grundstückseigentümer können vom Benutzungszwang gemäß § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 auf Antrag befreit werden. Der Antrag ist bei den Stadtwerken zu stellen.

§ 8

Allgemeine Versorgungsbedingungen

Der Anschluß an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser richten sich nach den "Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Mönchengladbach - AVB - Wasser" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Versorgung der anderen Stadtteile

Die Versorgung der anderen Stadtteile der Stadt Korschenbroich erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH nach Maßgabe der Satzung des Kreises Neuss über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser im Versorgungsbereich des Kreises in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Korschenbroich über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 15. September 1981

(Freiherr von Mirbach-Graf von Spee)
Bürgermeister